

Nw 670 Seite 1

**Vierteljährlicher Bericht über die
Zusammensetzung der Kapitalanlagen ¹**

Name des VU: _____

 Formular
 Nr./Seite/Version/Typ
 670 01 6 1

 Unternehmen
 Reg-Nr./Pb

 GJ
 MMJJ

 Berichts-
 zeitraum ²

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		Gesamt ³	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
		TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
	01				
	02				
	03				
1. Grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen (Spalten 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AnIV) darunter:	04				
a) gewerblich genutzt	05				
b) mit Wohnbauten	06				
2a) Wertpapierdarlehen (Sp. 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a AnIV) davon gesichert durch:	07				
i) Aktien (Nr. 12)	08				
ii) Geldzahlung, Guthaben oder Wertpapiere ohne Aktien	09				
2b) Forderungen, gesichert durch Schuldverschreibungen nach Nr. 6 und 7 (Sp. 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b AnIV)	10				
	11				
3. Darlehen an EWR-/OECD-Staat, seine Regionalreg., Gebietskörperschaften, internat. Organisationen u.ä. (Spalten 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 AnIV)	12				
1) davon nach:	13				
a) Nr. 3 Bst. a, b, c, d und Bst. e mit Gewährleistung von Stelle unter Bst. a, b, d	14				
b) Nr. 3 Bst. e mit Gewährleistung durch Kredit- institut, Entwicklungsbank oder VU	15				
c) Nr. 3 Bst. f an Abwicklungsanstalten	16				
2) darunter an: ⁴	17				
a) Mitgliedsländer der Europ. Währungsunion ohne BRD u. ohne internat. Organisationen	18				
b) Nicht-Mitgliedsländer der Europ. Währungs- union und internat. Organisationen	19				
4a) Darlehen an Unternehmen ohne Kreditinstitute (Sp. 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bst. a AnIV) darunter Darlehen, die die Anforderungen an die Besicherung mit Negativklausel nicht voll erfüllen ⁵	20				
	21				
4b) Gesellschafterdarlehen an Grundstücksgesellschaft. (Sp. 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bst. b AnIV)	22				
5. Policendarlehen (Spalten 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 AnIV)	23				
6. Pfandbriefe, KO u. a. Schuldversch. von KI's (Spalten 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 AnIV) ⁶ davon gesichert durch:	24				
a) Grundpfandrechte auf Grundstücke u.ä.	25				
b) gedeckte Forderungen gegen öfftl. Stellen	26				

Nw 670 Seite 2

Vierteljährlicher Bericht über die Zusammensetzung der Kapitalanlagen ¹

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
670 02 6 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
_____GJ
MMJJ
_____Berichts-
zeitraum ²

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		Gesamt ³	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
		TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
	01				
	02				
7. Börsennotierte Schuldverschreibungen ⁷ (Spalten 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AnIV)	03				
1) davon nach:					
a) Nr. 7 Bst. a, b (Handel od. org. Markt im EWR)	04				
b) Nr. 7 Bst. c (Handel oder anderer organisierter Markt außerhalb EWR)	05				
2) davon mit:					
a) Investment Grade (AAA bis BBB)	06				
b) Speculative Grade (BB bis B)	07				
c) Default risk / Default (CCC bis D)	08				
d) ohne Rating (nr)	09				
3) davon:					
a) Unternehmensanleihen	10				
b) Öffentliche Anleihen, Anleihen von supranationalen u. ä. Einrichtungen	11				
c) Schuldversch., die auch § 2 Abs. 1 Nr. 6 AnIV erfüllen, gesichert durch Grundpfandrechte	12				
d) Schuldversch., die auch § 2 Abs. 1 Nr. 6 AnIV erfüllen, gesichert durch öffentl. Forderungen	13				
e) andere Schuldverschreibungen von Kreditinstituten	14				
4) darunter: ⁹					
a) Strukturierte Produkte (R 3/99)	15				
b) an Hedgefonds gebundene Anlagen (R 7/2004 (VA)) (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AnIV)	16				
c) an Rohstoffrisiken gebundene Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 AnIV)	17				
8. Andere Schuldverschreibungen (Spalten 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 AnIV)	18				
<i>Von den Zeilen 3 und 18 entfallen auf Emittenten:⁴</i>	19				
<i>a) aus der Europäischen Währungsunion ohne BRD u. ohne internat. Organisationen</i>	20				
<i>b) aus Nicht-Mitgliedsländern der Europ. Währungsunion und internat. Organisationen</i>	21				
9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten	22				
Forderungen aus Genussrechten (Spalten 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 AnIV)	23				
1) Von den Zeilen 22 und 23:	24				
a) nicht notiert i.S.v. b) oder ohne jede Notierung, aber Sitz in EWR / OECD	25				
b) zugelassen zum Handel / organisierten EWR-Markt, Handel / and. org. Markt außerh. EWR	26				

Nw 670 Seite 3

Vierteljährlicher Bericht über die Zusammensetzung der Kapitalanlagen ¹

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
670 03 6 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
_____GJ
MMJJ
_____Berichts-
zeitraum ²

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		Gesamt ³	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
		TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
	01				
	02				
2) darunter entfallen auf Forderungen gegenüber:					
a) Kreditinstituten (einschl. deren Finanzierg.-SPV)	03				
b) (Rück-)Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds	04				
3) darunter gegenüber Schuldner: ⁴					
a) aus der Europ. Währungsunion ohne BRD	05				
b) aus Nicht-Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion u. internat. Organisationen	06				
10. ABS, CLN u.a. Anlagen zur Übertrag. v. Kreditrisiken (Spalten 02 u. 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AnIV)	07				
1) davon:					
a) nicht notiert i.S.v. b), aber Sitz in EWR/OECD	08				
b) zugelassen zum Handel / organisierten EWR-Markt, Handel / and. org. Markt außerh. EWR	09				
2) darunter: Anteil an ABS, CLN u.ä. unterhalb Investmentgrade-Rating ⁹	10				
11. Schuldbuchforderungen und Liquiditätspapiere (Spalten 02 u. 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AnIV)	11				
12. Notierte Aktien (Spalten 02 u. 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 AnIV)	12				
davon entfallen auf:	13				
a) mit Zulassung zum Handel oder anderem organisierten Markt ¹⁰ innerhalb EWR	14				
b) mit Zulassung zum Handel oder anderem organisierten Markt außerhalb EWR	15				
13. Nicht notierte Aktien und Gesellschaftsanteile (Spalten 02 u. 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 AnIV)	16				
1) davon:					
a) Beteiligungen als stiller Gesellschafter	17				
b) nicht notierte Aktien (inkl. Freiverkehr/ gleichwertiges. gesetzl. Segment)	18				
c) Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile	19				
2) darunter entfallen auf Beteiligungen, deren Zweck weitere Beteiligungen sind ¹¹ von Zeile 20 entfallen auf AG's mit nach Nr. 12 qualifizierten Aktien ¹²	20				
	21				
3) darunter entfallen auf Anlagen bei Konzern-UN i.S.v. § 18 AktG nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 od. 4 AnIV ¹³	22				
4) darunter Anteile in Private Equity	23				
5) darunter Anteile an ÖPP-Projektgesellschaften	24				
6) darunter Aktien / Beteiligg. an Unternehmen ⁴					
a) aus der Europ. Währungsunion ohne BRD	25				
b) aus Nicht-Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion u. internat. Organisationen	26				

Nw 670 Seite 4

Vierteljährlicher Bericht über die
Zusammensetzung der Kapitalanlagen ¹

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
670 04 6 1

Unternehmen
Reg-Nr./Pb

GJ
MMJJ

Berichts-
zeitraum ²

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		Gesamt ³	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
		TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
	01				
	02				
Von Seite 3 Zeilen 13 und 16 (Posten 12. Aktien und 13. Beteiligungen) entfallen auf:					
a) Aktien/ Beteiligungen an Kreditinstituten	03				
b) Aktien/Beteiligungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds	04				
14a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten sowie Grundstücksgesellschaften ¹⁴ (Sp. 02 u. 03 nur nach § 2 Abs.1 Nr. 14 Bst. a AnIV)	05				
nachrichtlich: abgesetzte Belastungen	06				
14b) Real Estate Investment Trust – AG od. vergleichbar (Sp. 02 u. 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Bst. b AnIV)	07				
14c) Aktien/Anteile an geschlossenen Immobilienfonds (Sp. 02 u. 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Bst. c AnIV)	08				
1) davon:	09				
a) Immobilienunternehmen i.S.v. Nr. 14 Bst. a	10				
b) offene Immobilien-Zielfonds	11				
c) geschlossene Immobilien-Zielfonds	12				
Von den Zeilen 06, 08, 09 entfallen auf Immobilien: ¹⁵					
a) selbst genutzt	13				
b) gewerblich genutzt	14				
c) mit Wohnbauten	15				
15. Anteile an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentgesellschaften ¹⁶ (Sp. 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 15-17 AnIV)	16				
1) davon:	17				
a) inländisches Sondervermögen (§ 2 Abs. 2 u. 3 InvG - außer AS-Fonds -) nach Nr. 15	18				
b) Anlageaktien von inländische Investment-AG (§§ 96 ff. InvG) Nr. 16	19				
c) ausländische Investmentanteile nach Nr. 17	20				
2) davon:					
a) Spezialfonds	21				
b) Publikumsfonds	22				
3) dav. entfallen auf (Nummerierung Anlage Fonds)					
20 Aktien u. Genussrechte zugelassen zum Handel / org. Markt innerhalb EWR	23				
21 Aktien u. Genussrechte zugelassen zum Handel / org. Markt außerhalb EWR	24				
22 nicht notierte Aktien, Genüsse u. Nachrang-Forderungen + Beteiligungen	25				
23* ÖPP-Projektgesellschaften	26				

Nw 670 Seite 5

Vierteljährlicher Bericht über die
Zusammensetzung der Kapitalanlagen ¹

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
670 05 6 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
_____GJ
MMJJ
_____Berichts-
zeitraum ²

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		Gesamt ³	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
		TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
	01				
	02				
24 Immobilien und Immobiliengesellschaften	03				
25 Real Estate Investment Trusts (REITs)	04				
26 Schuldverschreibungen nach Nr. 6, 7 Bst. a, b, c und 8	05				
27*Schuldversch. nach Nr. 7 Bst. c	06				
28*Schuldverschreibungen nach Nr. 8	07				
29 (Schuldschein-)Darlehen nach Nr. 3, 4 Bst. a und Forderungen nach Nr. 1, 11	08				
30*Öffentliche Anleihen und (Schuldschein-)Darlehen	09				
31*Schuldverschreibungen mit kraft Gesetzes bestehender besonderer Deckungsmasse	10				
32*Unternehmensanleihen/-darlehen	11				
33*Andere Schuldverschreibungen/Schuldschein- darlehen von Kreditinstituten	12				
35*Rentenwerte nach Nr. 6, 7, 8 mit Investmentgrade Rating (AAA – BBB)	13				
36*Rentenwerte nach Nr. 6, 7, 8 mit Speculative Grade Rating (BB – B)	14				
37*Rentenwerte nach Nr. 6, 7, 8 mit Default Rsk / Default Rating (CCC – D)	15				
38*Rentenwerte nach Nr. 6, 7, 8 ohne Rating (nr)	16				
39 ABS / CLN u. a. Anlagen zur Übertragung von Kreditrisiken	17				
40*Anteil an ABS, CLN u.ä. unterhalb Investmentgrade-Rating	18				
41 Anlagen bei Kreditinstituten nach Nr. 18	19				
42 Restwert des / der transparenten Fonds (nicht anderen Pos. zuzuordnen)	20				
43 nicht transparenter Fonds m. Anrechnung auf Quoten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1-3, Abs. 3 S. 1, 3	21				
44*Mögliche nicht notierte Genüsse u. Nachrang Forderungen + Beteiligungen (Nr.9a + 13)	22				
45*Mögliche ABS / CLN u. a. Anlagen zur Übertragung von Kreditrisiken	23				
46*Hedgefonds und an Hedgefonds gebundene Anlagen	24				
47*Anlagen über die Rohstoffrisiken eingegangen werden	25				
48*den Buchwert übersteigendes Marktrisikopotenzial ¹⁷	26				

Nw 670 Seite 6

**Vierteljährlicher Bericht über die
Zusammensetzung der Kapitalanlagen ¹**

Name des VU: _____

 Formular
 Nr./Seite/Version/Typ
 670 06 6 1

 Unternehmen
 Reg-Nr./Pb

 GJ
 MMJJ

 Berichts-
 zeitraum ²

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		Gesamt ³	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
		TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
	01				
	02				
	03				
16. Anlagen bei Kreditinstituten (Spalten 02 u. 03 nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 18 AnIV)	04				
1) darunter:					
a) Schuldscheindarlehen	05				
b) Namensschuldverschreibungen	06				
c) laufende Guthaben	07				
2) darunter: ⁵					
a) Strukturierte Produkte (R 3/99)	08				
b) an Hedgefonds gebundene Anlagen (R 7/2004 (VA)) (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AnIV)	09				
c) an Rohstoffrisiken gebundene Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 AnIV)	10				
17. Anlagen in der Öffnungsklausel (Spalten 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 2 AnIV)	11				
darunter:					
a) Risikokapitalanlagen (vgl. § 3 Abs. 3 AnIV), nicht festverzinsliche Kapitalanlagen	14				
b) Immobilien inkl. REITs und Ges.-Darlehen sowie Anteile an Immobilienfonds (vgl. § 3 Abs. 5 AnIV)	15				
c) festverzinsliche Kapitalanlagen, Darlehen, Einlagen bei Kreditinstituten	16				
d) Strukturierte Produkte, ABS, CLN u. ä., Hedge- u. Rohstofffonds u. entspr. strukt. Produkte u.a.	17				
18. Andere Kapitalanlagen bzw. m. Genehmigung (Spalten 02 und 03 nur nach § 2 Abs. 3 AnIV)	18				
19. Summe der Kapitalanlagen	20				
Darunter Anlagen von Schuldnern außerh. EWR, bei denen das Vorrecht des § 77a VAG nicht sicher ist (§ 3 Abs. 1 AnIV)	21				
22. zzgl. Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden ¹⁸	23				
21. abzgl. laufender Guthaben ¹⁸	24				
22. Gesamtsumme der Kapitalanlagen	25				
23. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstige aufgenommene Kredite ¹⁹	26				

Anmerkungen zur Nw 670

- ¹ Unter den Posten 1-16 sind in den Spalten 02 und 03 nur die Anlagen einzutragen, die § 2 Abs. 1 AnIV zugeordnet sind. Anlagen nach § 2 Abs. 2 (Öffnungsklausel) und Abs. 3 (Genehmigung der BaFin) AnIV sind unter Posten 17 bzw. 18 der Nachweisung anzugeben, soweit bei der Genehmigung nach Abs. 3 nichts anderes bestimmt worden ist. In Spalte 04 der Nachweisung sind jeweils die Anlagen einzutragen, die der verbalen Umschreibung der Posten 1-16 entsprechen. Unter dem Posten 18 Spalte 04 sind andere, nicht unter den Posten 1-16 zuordenbare, Kapitalanlagen im restlichen Vermögen anzugeben. Spalte 01 ist die Summe aus den Spalten 02 bis 04.
- Wird ein Unterposten mit „Davon:“ eingeleitet, müssen sich die „Davon:“-Positionen zu dem übergeordneten Posten aufsummieren. Wird ein Unterposten mit „Darunter:“ eingeleitet, sind die „Darunter:“-Positionen in der Summe kleiner als der übergeordnete Posten.
- ² Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennziffern anzugeben:
- | | |
|-----------------------|---|
| a) zum 31. März: | 1 |
| b) zum 30. Juni: | 2 |
| c) zum 30. September: | 3 |
| d) zum 31. Dezember: | 4 |
- ³ In der Spalte 01 ist der Buchwert einzutragen, der sich in den Spalten 02 bis 04 aufteilt. Der Buchwert ist der zum Bilanzstichtag des Vorjahres bilanzierte Wert der Kapitalanlagen abzüglich aller Abgänge zuzüglich aller Zugänge, die zwischen dem Bilanzstichtag des Vorjahres und dem jeweiligen Stichtag des Quartals eingetreten sind. Die Zugänge sind zu Anschaffungskosten zu bewerten.
- ⁴ Die statistischen Angaben in den folgenden zwei Zeilen müssen nur Versicherer machen, die folgende Grenzwerte für die Summe der Kapitalanlagen auf Seite 6 Zeile 25 dieser Nw übersteigen: Lebens- und Krankenversicherer > 2.500 Mio. Euro, Pensionskassen > 500 Mio. Euro, Schaden-/Unfallversicherer > 700 Mio. Euro. Alle anderen Versicherer sowie Sterbekassen können die Angaben freiwillig eintragen. Bei den abgefragten internationalen Organisationen erfolgt die Zuordnung nach dem Sitzland der jeweiligen internationalen Organisation.
- ⁵ Vgl. hierzu Kapitalanlagerundschriften und „Hinweise zum Rundschreiben 15/2005 (VA) Teil A.III.3.c) zur Anlage in Unternehmensdarlehen“ http://www.bafin.de/nn_724174/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Auslegungsentscheidungen/Versicherungsaufsicht/ae__100322__unternehmensdarlehen.html
- ⁶ Dieser Anlageart der nicht notierten Schuldverschreibungen zuzuordnen sind auch die Inhaberschuldverschreibungen, die aufgrund kraft Gesetzes bestehender besonderer Deckungsmasse zusätzlich die Voraussetzungen der Nr. 6, aber nicht gleichzeitig die Voraussetzungen der Nr. 7 erfüllen.
- ⁷ Der Anlageart der notierten Schuldverschreibungen zuzuordnen sind die Anlagen im Sinne der Nr. 7 sowie die notierten Inhaberschuldverschreibungen, die aufgrund kraft Gesetzes bestehender besonderer Deckungsmasse zusätzlich die Voraussetzungen der Nr. 6 erfüllen.
- ⁸ Hier sind sowohl einfache als auch komplexe Produkte (Anwendung des R 3/2000) einzutragen. Die Zuordnung eines Produktes ist aber jeweils nur zu einer Zeile möglich (keine Doppelerfassung). Es gilt Hedgefonds- vor Rohstoff- vor strukturierten Produkten.
- ⁹ Bei Anlagen in ABS, CLN u.ä. ist darauf hinzuweisen, dass diese ein Investmentgrade-Rating aufweisen müssen, weiterhin ist der Ausschluss von Hebelwirkungen erforderlich (vgl. R 1/2002). Anlagen ohne Investmentgrade-Rating sind grundsätzlich nicht zulässig und können demzufolge hier nur vorübergehend - nach erfolgter Rating-Abstufung - dem Sicherungsvermögen bzw. dem sonstigen gebundenen Vermögen zugeordnet werden (vgl. R 1/2002).
- ¹⁰ Ein organisierter Markt ist ein im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt. Kein organisierter Markt ist der ausschließlich privatrechtlich geregelte Freiverkehr (vgl. § 48 Börsengesetz).
- ¹¹ Anzugeben ist der Wert der Beteiligungen an den Unternehmen (Zeile 16), deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an anderen Unternehmen ist.
- ¹² Anlagen in Beteiligungen i. S. v. Nr. 13 dürfen die Quote von jeweils 15% des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Beteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an anderen Unternehmen ist (vgl. Zeile 20), brauchen jedoch nur in die höhere 35%-Quote eingerechnet zu werden, wenn die anderen (Ziel-)Unternehmen Aktiengesellschaften sind, deren Aktien auch nach Nr.

12 des Anlagekataloges für das gebundene Vermögen qualifiziert wären. Liegen diese Voraussetzungen nur bei einem Teil der Zielunternehmen vor, können die Beteiligungen nur insoweit auf die höhere 35%-Quote angerechnet werden.

- ¹³ Diese Angabe dient der Überprüfung von § 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4 AnIV, wonach Anlagen bei Konzernunternehmen i.S.v. § 18 AktG - ohne Anteile an Unternehmen die konzernfremde Beteiligungen, Immobilien oder Unternehmen, deren alleiniger Zweck im Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht - sowie Anlagen an Unternehmen, die wesentliche Funktionsausgliederungs- oder Dienstleistungen für das VU oder seine Konzernunternehmen erbringen, nicht für das gebundene Vermögen qualifiziert sind.
- ¹⁴ Die Buchwerte der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken sind abzüglich der auf ihnen lastenden Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen. Die abgesetzten Beträge sind in Zeile 07 anzugeben.
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an Grundstücksgesellschaften, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind mit ihren Anrechnungswerten für das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert eines Grundstücks, grundstücksgleichen Rechts oder Anteils an einer Grundstücksgesellschaft geringer ist als der Buchwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Buchwert, ist die Differenz im restlichen Vermögen als Minusposten anzusetzen.
- ¹⁵ Zu den gewerblich genutzten Grundstücken sind die zu zählen, deren Fläche überwiegend gewerblichen Zwecken dient. „In Bebauung befindliche oder zur alsbaldigen Bebauung“ bestimmte Grundstücke sind entsprechend ihrer geplanten Nutzungsart zuzuordnen. Bei der Zuordnung von REITS kann überwiegend gewerbliche Nutzung angenommen werden.
- ¹⁶ Die Aufteilung der Anteile an Sondervermögen und Investmentgesellschaften bestimmt sich aus der Anlage Fonds dieses Rundschreibens. Die mit einem * versehenen Positionen im Posten 15. 3) werden bei der Summe auf Seite 4 Zeile 16 nicht berücksichtigt, sie können zum Teil mehrfach Anteile an nicht transparenten Fonds enthalten und zusammen größer sein als der Betrag auf Seite 4 Zeile 16. (vgl. Anmerkungen zur Anlage Fonds)
- ¹⁷ Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AnIV ist bei Anlagen in Anteilen an Sondervermögen, in Anlageaktien von Investmentaktiengesellschaften und Anteilen von Investmentgesellschaften, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 51 Abs. 2 InvG oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotenzials aufweisen, das erhöhte Marktrisikopotenzial auf die 35%-Quote nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AnIV anzurechnen. Das erhöhte Marktrisikopotenzial ist dazu in dieser Zeile als fiktive Buchwerterhöhung des Fonds – sie bestimmt sich aus der Anlage Fonds dieses Rundschreibens – einzutragen.
- ¹⁸ Im Posten 14a „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken sowie Grundstücksgesellschaften“ sind die Buchwerte jeweils abzüglich der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen. Die abgesetzten Beträge sind auf Seite 04 Zeile 07 nachrichtlich anzugeben. Um eine Übereinstimmung mit dem Buchwert der Kapitalanlagen gemäß der Bilanzposition zu erreichen, müssen die im Posten 14a abgesetzten Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden zur Summe der Kapitalanlagen hinzugerechnet und die laufenden Guthaben bei Kreditinstituten aus Posten 16 abgezogen werden.
- ¹⁹ Diese Angabe entspricht dem Passivposten I. IV. des Formblatts 1 der RechVersV (einschl. der Soll-Kontenstände von laufenden Konten bei Kreditinstituten) zuzüglich der an anderer Stelle ausgewiesenen Liquiditätshilfen im Konzern.

Nw 673 Seite 1

Vierteljährlicher Bericht über Finanzinnovationen
und die Struktur der Kapitalanlagen¹

Name des VU: _____				
Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Berichts- zeitraum ²	
673 01 6 1	_____	_____	_____	_____
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamt ³	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
Posten				
01				
02				
03				
Summe der Kapitalanlagen (Übertrag von Nw 670, Seite 06, Zeile 20: Posten 19.)				
04				
1. Darunter: ⁴				
1) Summe aller direkt u. indirekt gehaltenen High Yield-Anleihen in § 2 Abs. 1 AnIV				
05				
06				
2) Summe aller direkt u. indirekt gehaltenen Anlagen im Default-Status (CCC-D)				
07				
2. Darunter: direkt gehaltene Wandel- u. Optionsanleihen				
08				
3. Darunter: ⁵				
1) Summe aller einfach strukt. Produkte nach R 3/99				
09				
2) Summe aller komplex strukturierten Produkte, die den R 3/99 und R 3/2000 unterliegen				
10				
a) v. Zeilen 09 und 10 entfallen auf Anlagen mit Koppelung an:				
11				
- Aktienrisiken, z.B. Aktienindex-Linked-Notes oder Equity-Basket-Bonds				
12				
- Währungsrisiken				
13				
- Zinsänderungsrisiken				
14				
von Zeile 14 entfallen auf Steepener				
15				
- sonstige Risiken				
16				
b) v. Zeilen 09 und 10 entfallen auf:				
17				
- Anlagen mit Schuldnerkündigungsrecht(en)				
18				
- Anlagen mit unendlicher Laufzeit				
19				
3) Summe aller über Fonds gehaltenen strukturierten Produkte				
4. Darunter:				
1) Summe aller direkt gehaltenen Anlagen mit Rohstoffrisiko (ohne Fonds)				
20				
Darunter: Summe aller an Rohstoffrisiken gebund. Anlagen, die kapitalgarantiert sind				
21				
22				
2) Summe aller in Fonds tatsächlich vorhandenen oder möglichen Anlagen mit Rohstoffrisiko ⁶				
23				
von den Zeilen 21, 23, Spalten 02, 03 entfallen auf:				
24				
a) Summe aller (in)direkten Anlagen mit Rohstoff- risiko, die § 2 Abs. 1 AnIV zugeordnet sind ⁷				
25				
b) Summe aller (in)direkten Anlagen mit Rohstoff- risiko, die § 2 Abs. 2, 3 AnIV zugeordnet sind				
26				

Nw 673 Seite 2

**Vierteljährlicher Bericht über Finanzinnovationen
und die Struktur der Kapitalanlagen¹**

Name des VU: _____				
Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Berichts- zeitraum ²	
673 02 6 1	_____	_____	_____	_____
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamt ³	Sicherungsvermögen	sonstiges gebundenes Vermögen	restliches Vermögen
	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
Posten				
	01			
	02			
5. Summe aller direkten und indirekten Anlagen in Hedgefonds (Gesamt) ⁸	03			
Davon:	04			
1) ⁹ a) Summe aller an Hedgefonds mit Sitz im EWR gebundenen Anlagen (Schuldscheine etc.)	05			
b) Summe aller an Hedgefonds mit Sitz außerh. des EWR geb. Anlagen (Schuldscheine etc.)	06			
c) Summe aller an Hedgefonds – Indizes gebundene Anlagen	07			
von den Zeilen 5, 6, 7 entfallen auf: Summe aller gebund. Anlagen, die kapitalgarantiert sind	08			
2) ¹⁰ a) Summe aller direkten Anlagen in Single – Hedgef. (in Sp. 02 und 03 nur mit Sitz im EWR)	09			
b) Summe aller direkten Anlagen in Dach – Hedgef. (in Sp. 02 u. 03 nur mit Sitz im EWR)	10			
3) ¹¹ Summe der über andere Fonds tatsächlich vorhandenen oder möglichen Anteile an Hedgef.	11			
von der Zeile 3, Spalten 02, 03 entfallen auf	12			
a) Anlagen in Hedgefonds, die dem Anlagekatalog (§ 2 Abs. 1 AnlV) zugeordnet sind ¹²	13			
b) Anlagen in Hedgefonds, die über die § 2 Abs. 2, 3 AnlV gehalten werden	14			
6. Summe der direkt gehaltenen Kapitalanlagen einschl. Grundstücke u. über Spezialfonds gehaltener Anlagen ³	15			
1) Anlagen gegenüber Ausstellern (Schuldern) in Deutschland	16			
a) Darunter Anlagen gegenüber öffentlich-rechtl. Ausstellern (Schuldern)	17			
2) Anlagen gegenüber Ausstellern (Schuldern) in d. übrigen Europ. Währungsunion (ohne Deutschland)	18			
a) Darunter Anlagen gegenüber öffentlich-rechtl. Ausstellern (Schuldern)	19			
3) Anlagen gegenüber Ausstellern (Schuldern) in d. übrigen EU (ohne Europ. Währungsunion-Länder)	20			
a) Darunter Anlagen gegenüber öffentlich-rechtl. Ausstellern (Schuldern)	21			
4) Anlagen gegenüber Ausstellern (Schuldern) in den übrigen OECD (ohne EU)	22			
a) Darunter Anlagen gegenüber öffentlich-rechtl. Ausstellern (Schuldern)	23			
5) Anlagen gegenüber Ausstellern (Schuldern) außerhalb OECD	24			
a) Darunter Anlagen gegenüber öffentlich-rechtl. Ausstellern (Schuldern)	25			
	26			

Anmerkungen zur Nw 673

- ¹ Die Nachweisung 673 erfasst unter der neuen Überschrift „Vierteljährlicher Bericht über Finanzinnovationen und die Struktur der Kapitalanlagen“ auf der Seite 2 nun auch eine anlagekatalogübergreifende Aufteilung der Kapitalanlagen (mit Ausnahme der über Publikumsfonds gehaltenen Anlagen) nach Ausstellern (Schuldern) in 1) Deutschland, in 2) der Europäischen Währungsunion (ohne Deutschland), in 3) den EU-Ländern (ohne Länder der Europäischen Währungsunion), in 4) den übrigen OECD-Ländern und 5) den Ländern außerhalb der OECD. Die NW 673 ist deshalb immer vorzulegen.

Des Weiteren enthält die Nachweisung 673 wie bisher eine Übersicht über die Finanzinnovationen. Die Zuordnung eines Produktes ist hier aber jeweils nur zu einer Kategorie möglich (keine Doppelerfassung). Eine Vermögensanlage, die nach ihren Ausstattungsmerkmalen in der Nachweisung 673 formal mehreren der dort genannten Anlageklassen zugeordnet werden könnte, ist jeweils der spezielleren Anlageklasse zuzuordnen. Dabei gilt für Anlagen mit Anbindung an mehrere Risiken, dass sie nur einmal anzugeben sind und zwar in folgender Rangfolge: „Hedgefonds und strukturierte Produkte, die an Hedgefonds oder -Indizes gebunden sind“ vor „Rohstoffanlagen in Fonds und strukturierte Produkte, die an Rohstoffrisiken gebunden sind“ vor „ABS/CLN sowie andere Anlagen, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen“ (s. Nw 670 Pos. 10) vor „strukturierte Produkte nach R 3/99“.

Die Davon- und Darunter-Vermerke zu den gesamten Kapitalanlagen sind auch für das restliche Vermögen einzutragen. Spalte 01 ist die Summe aus den Spalten 02 bis 04.

Wird ein Unterposten mit „Davon:“ eingeleitet, müssen sich die „Davon:“-Positionen zu dem übergeordneten Posten aufsummieren. Wird ein Unterposten mit „Darunter:“ eingeleitet, sind die „Darunter:“-Positionen in der Summe kleiner als der übergeordnete Posten.

Anlagen unter den Posten 2. und 3. sind ggf. gleichzeitig dem Posten 1. zuzuordnen; Anlagen unter dem Posten 4. und 5. brauchen auch bei Erfüllung der Kriterien nach dem Posten 1. nicht gleichzeitig Posten 1. zugeordnet zu werden, da sie bereits eigenen Quoten unterliegen.

- ² Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennziffern anzugeben:

- | | |
|-----------------------|---|
| a) zum 31. März: | 1 |
| b) zum 30. Juni: | 2 |
| c) zum 30. September: | 3 |
| d) zum 31. Dezember: | 4 |

- ³ In der Spalte 01 ist der Buchwert einzutragen, der sich in den Spalten 02 bis 04 aufteilt. Der Buchwert ist der zum Bilanzstichtag des Vorjahres bilanzierte Wert der Kapitalanlagen abzüglich aller Abgänge zuzüglich aller Zugänge, die zwischen dem Bilanzstichtag des Vorjahres und dem jeweiligen Stichtag des Quartals eingetreten sind. Die Zugänge sind zu Anschaffungskosten zu bewerten.

- ⁴ Die Summe aller direkt und indirekt gehaltenen High-Yield-Anleihen, die § 2 Abs. 1 Nr. 1-18 AnIV zugeordnet sind, darf 5% des Sicherungsvermögens und sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen und ist auch auf die Risikokapitalanlagenquote gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 AnIV anzurechnen.

Ein nachrangiges Schuldscheindarlehen, welches über ein Speculative Grade Rating verfügt, braucht nicht hier unter High Yield erfasst zu werden, da es grundsätzlich schon als Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 AnIV eingetragen ist und damit in die Risikokapitalanlagenquote von 35% läuft. Die High-Yield-Quote sollte vor allem die Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8 und 18 - sowie ggf. Nr. 3 - AnIV erfassen, die bei den Emittenten Fremdkapitalcharakter aufweisen und für den Investor nicht nachrangig sind. Anlagen mit Eigenmittelcharakter beim Emittenten werden beim Investor durch die Risikokapitalquote (so auch § 2 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 AnIV) abgedeckt. Unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bst. a und 10 AnIV sind keine High-Yield-Anlagen im gebundenen Vermögen zulässig.

Anlagen im Default-Status sind im gebundenen Vermögen grundsätzlich nicht zulässig und können demzufolge - nach erfolgter Ratingherabstufung - hier nur vorübergehend dem Sicherungsvermögen bzw. dem sonstigen gebundenen Vermögen zugeordnet werden (vgl. Kapitalanlagerundschriften).

- ⁵ Näher zu berichten ist über die direkt gehaltenen strukturierten Produkte, einschl. komplex strukturierter Produkte. Bei der Zuordnung der Anlagen zu den aufgeführten Risiken ist das jeweils überwiegende Risiko ausschlaggebend, Doppelerfassungen sind nicht möglich. In den Produkten enthaltene Caps, Floors oder Collars werden – abgesehen von der z. B. einfachen Kombination mit einer Floating Rate Note - somit regelmäßig ein nachrangiges Element darstellen, weil sie in vielen Konstruktionen nur ein zusätzliches Ausstattungselement bilden. Auf die Verlautbarung in GB BAV 2000 S. 42 hinsichtlich Aktienindexzertifikate wird hingewiesen.

Steeperer (in Zeile 15) sind kapitalgarantierte strukturierte Produkte, die den Anlegern ermöglichen, die Form der Zinsstrukturkurve auszunutzen. Nach einem hohen festen Kupon im ersten (oder mehreren) Laufzeitjahr(en) hängen die nachfolgenden Kupons z.B. von dem Spread zwischen dem 10-jährigen und dem 2-jährigen Zinssatz (CMS) in Euro ab.

In Zeile 17 sind alle Produkte aus den Zeilen 09 und 10 anzugeben, die über ein oder mehrere Schuldnerkündigungsrechte verfügen. Produkte, bei denen das letzte Schuldnerkündigungsrecht verfallen ist, sind aufgrund der besseren Nachprüfbarkeit durch die BaFin und auch der einfacheren Umsetzung ebenfalls anzugeben. Wird eine Anleihe jedoch erst danach erworben, braucht sie nicht angegeben zu werden.

In Zeile 18 sind strukturierte Produkte mit möglicherweise unendlicher Laufzeit anzugeben unabhängig davon, ob noch ein Kündigungsrecht besteht oder nicht.

- ⁶ Hierunter fallen alle strukturierten Anlagen in Fonds, die an Rohstoffrisiken gebunden sind, und alle sonstigen Rohstoffanlagen in Fonds, auch ein Rentenfonds, der mittels eines derivativen Finanzinstruments - bspw. Swaps - in ein Rohstoffrisiko umgewandelt wird.

Einzuschließen sind ebenfalls die tatsächlich vorhandenen Anteile, wenn bekannt ist, inwieweit ein Fonds in Anlagen mit Rohstoffrisiken investiert ist (transparenter Fonds). Die möglichen Anteile sind anzugeben, wenn die Investition in Rohstoffe nach dem Gesetz, den Bedingungen oder der Satzung bis zu einem bestimmten Prozentsatz möglich ist, aber der tatsächliche Anteil nicht oder nicht zeitnah bekannt ist (nicht transparenter Fonds). Vgl. hierzu die Angaben auf der Anlage Fonds und der Nw 670 Seite 5.

- ⁷ Es sind alle Anlagen, die an Rohstoffrisiken gebunden sind, zu erfassen, die dem Anlagekatalog gemäß § 2 Abs. 1 AnIV zugeordnet werden, inkl. des Anteils an Investitionen in Rohstoffanlagen, der über Fonds gehalten wird. Einzuschließen sind ebenfalls die Anlagen in nicht transparenten Fonds, die potenziell in Rohstoffrisiken investiert sein können (also einschließlich Nw 670 Seite 05 Zeile 25), da sie in die Berechnung der Mischungsquote eingehen.

- ⁸ Es sind alle Anlagen in Hedgefonds aufzuführen, unerheblich von der Art der Anlage. Dabei sind auch die Anlagen zu erfassen, die in irgendeiner Form an Hedgefonds oder Hedgefonds - Indizes gebunden sind, sowie über andere Sondervermögen, z.B. gemischte Sondervermögen, gehalten werden.

Ein strukturiertes Produkt, das teilweise an einen Hedgefonds und teilweise an andere Vermögensgegenstände gem. § 2 Abs. 1 AnIV gebunden ist, ist als Hedgefondsprodukt zu erfassen (vgl. Fußnote 1). Eine Doppelerfassung von Anlagen unter den Zeilen 05-07 einerseits und unter den Zeilen 09-11 andererseits ist nicht möglich.

- ⁹ Es sind alle strukturierten Produkte, also auch solche mit Kapitalgarantie und nur teilweise an Hedgefonds gebundene Produkte, zu erfassen. Zu Informationszwecken wird auf den Sitz des Hedgefonds abgestellt und nicht auf den Sitz des Schuldners (Ausstellers). Bei der Anbindung an Dach-Hedgefonds hat die Zuordnung danach zu erfolgen, wo der überwiegende Teil der Zielfonds seinen Sitz hat (gleiches gilt, wenn ein strukturiertes Produkt an mehrere Zielfonds angebunden ist). In Spalte 02 und Spalte 03 sind Eintragungen jedoch nur möglich, wenn auch der Emittent (Schuldner/Aussteller) seinen Sitz im EWR hat.

In der Zeile 07 sind nur Angaben zu machen, wenn es sich um einen hinreichend großen und verbreiteten Index handelt. Als Maßstab für die Einordnung sind die Kriterien nach § 63 Abs. 1 InvG heranzuziehen. Beispielsweise erfüllen die von Banken für bestimmte Produkte aufgelegten Indizes die in o.g. Norm dargelegten Kriterien meistens nicht.

In der Zeile 08 sind alle kapitalgarantierten Anlagen in Hedgefonds zu erfassen. Die Art und Weise der Investition ist dabei unerheblich, so dass kapitalgarantierte Produkte ggf. in den Zeilen 05 bis 07 und in der Zeile 08 zu erfassen sind.

- ¹⁰ In Zeile 09 werden die direkten Anlagen in Single - Hedgefonds erfasst. In Spalte 02 und Spalte 03 sind Eintragungen nur möglich, wenn der Single - Hedgefonds seinen Sitz im EWR hat. In Zeile 10 sind die direkten Anlagen in Dach - Hedgefonds zu erfassen. In Spalte 02 und Spalte 03 sind nur Einträge möglich, wenn der Dach - Hedgefonds seinen Sitz im EWR hat.

- ¹¹ Die tatsächlich vorhandenen Anteile sind anzugeben, wenn bekannt ist, inwieweit ein Fonds - ohne die in den Zeilen 09 und 10 angegebenen Hedgefonds - in Hedgefonds investiert ist (transparenter Fonds). Die möglichen Anteile sind anzugeben, wenn die Investition in Hedgefonds nach dem Gesetz, den Bedingungen oder der Satzung bis zu einem bestimmten Prozentsatz möglich ist, aber der tatsächliche Anteil nicht oder nicht zeitnah bekannt ist (nicht transparenter Fonds). Vgl. hierzu die Angaben auf der Anlage Fonds und der Nw 670 Seiten 4 und 5.

- ¹² Es sind alle Anlagen in Hedgefonds zu erfassen, die dem Anlagekatalog gemäß § 2 Abs. 1 AnIV zugeordnet werden, inkl. des Anteils an Investitionen in Hedgefonds, der über Fonds gehalten wird. Einzuschließen sind ebenfalls die Anlagen in nicht transparenten Fonds, die potenziell in Hedgefonds investiert sein können (also einschließlich Nw 670 Seite 05 Zeile 24), da sie in die Berechnung der Mischungsquote eingehen.

¹³ Bei Anlagen in Immobilien ist der Standort, d.h. die geografische Lage, maßgebend. Bei Beteiligungen (einschließlich Grundstücksgesellschaften) ist auf den Sitz des Unternehmens abzustellen. Als öffentlich-rechtliche Aussteller (Schuldner) gelten hier Zentralregierungen (Staaten) sowie Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften.

Nw 671 Seite 1

Vierteljährlicher, bei Rück-VU halbjährlicher, Bericht über die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen und die Bedeckung der vt. Passiva¹

Name des VU: _____				
Formular Nr./Seite/Version/Typ		Unternehmen Reg-Nr./Pb		GJ MMJJ
671 01 6 1		_____		_____
Berichtszeitraum ² _____				
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Buchwert ³	Zeitwert ⁴	stille Reserven (unsaldiert) ⁵	stille Lasten (unsaldiert) ⁶
	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

- Posten
- Sicherungsvermögen / bei Rück-VU qualifiziertes Vermögen**
1. Grundpfandrechtl. gesicherte Darlehen
 2. Wertpapierdarlehen und durch Schuldverschreibungen nach Nr. 6 und 7 gesicherte Forderungen
 3. Darlehen an EWR-/OECD-Staat, seine Regionalreg. Gebietskörperschaften, internat. Organisationen u.ä.
 - 4a) Darlehen an Unternehmen ohne Kreditinstitute
 - 4b) Gesellschafterdarlehen an Grundstücksgesellschaft.
 5. Policendarlehen
 6. Pfandbriefe, Kommunalobligationen u. a. Schuldverschreibungen von Kreditinstituten⁷
 7. Börsennotierte Schuldverschreibungen⁸
 - davon mit:
 - a) Investment Grade (AAA bis BBB)
 - b) Speculative Grade (BB bis B)
 - c) Default risk / Default (CCC bis D)
 - d) ohne Rating (nr)
 8. Andere Schuldverschreibungen
 9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten oder Genussrechten
 - darunter entfallen auf Forderungen gegenüber:
 - a) Kreditinstituten (einschl. deren Finanzierg.-SPV)
 - b) (Rück-)Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds
 10. ABS, CLN u.a. Anlagen zur Übertragung von Kreditrisiken
 11. Schuldbuchforderungen und Liquiditätspapiere
 12. Notierte Aktien (Handel oder organisierter EWR-Markt, Handel oder and. org. Markt außerhalb EWR)
 13. Nicht notierte Aktien und Gesellschaftsanteile
 - 1) darunter entfallen auf Anlagen bei Konzern-UN i.S.v. § 18 AktG nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 od. 4 AnlV⁹
 - 2) darunter Anteile in Private Equity
 - 3) darunter Anteile an ÖPP-Projektgesellschaften

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 671 Seite 2

Vierteljährlicher, bei Rück-VU halbjährlicher, Bericht über die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen und die Bedeckung der vt. Passiva¹

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ Berichtszeitraum²

671 02 6 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Buchwert ³	Zeitwert ⁴	stille Reserven (unsaldiert) ⁵	stille Lasten (unsaldiert) ⁶
	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
Posten				
Sicherungsvermögen / bei Rück-VU qualifiziertes Vermögen				
01				
Von Seite 1 Zeilen 22 und 23 (Posten 12. Aktien und 13. Beteiligungen) entfallen auf:				
13. Beteiligungen) entfallen auf:				
a) Aktien/ Beteiligungen an Kreditinstituten				
b) Aktien/Beteiligungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds				
14a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an Grundstücksgesellschaften ¹⁰				
14b) Real Estate Investment Trust – AG od. vergleichb. Kapitalges. mit Sitz im EWR oder OECD				
14c) Aktien/Anteile an geschlossenen Immobilienfonds				
15. Anteile an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentgesellschaften				
davon entfallen auf:				
1) Aktien u. Genussrechte, zugelassen z. Handel organisierten EWR-Markt oder außerhalb EWR				
2) nicht notierte Aktien, Genüsse u. Nachrang-Ford. + Beteiligungen (inkl. ÖPP-Projektgesellsch.)				
3) Anteile an Immobilien und Immobilien-gesellschaften oder REITs				
4) Schuldverschreibungen nach Nr. 6, 7 Bst. a, b, c und 8				
5) (Schuldschein-)Darlehen nach Nr. 3, 4 Bst. a und Forderungen nach Nr. 1, 11				
6) ABS / CLN u. a. Anlagen zur Übertragung von Kreditrisiken				
7) Anlagen bei Kreditinstituten nach Nr. 18				
8) Restwert u. nicht transparente Fonds (nicht Pos. 1) - 7) zuzuordnen), inkl. Hedgef./Rohstoffr.				
16. Anlagen bei Kreditinstituten				
17. Anlagen in der Öffnungsklausel				
18. Andere Kapitalanlagen bzw. Anlagen mit Genehmigung der BaFin				
19. Summe der Kapitalanlagen				
darunter direkt und indirekt (über Fonds) gehaltene Anlagen (aus der Nw 673): ¹¹				
1) Strukturierte Produkte (R 3/99)				
2) Anlagen, über die Rohstoffrisiken eingegangen werden				
3) Hedgefonds und an Hedgefonds gebundene Anlagen (R 7/2004 (VA))				

Nw 671 Seite 3

Vierteljährlicher, bei Rück-VU halbjährlicher, Bericht über die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen und die Bedeckung der vt. Passiva¹

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
671 03 6 1

Unternehmen
Reg-Nr./Pb

GJ
MMJJ

Berichts-
zeitraum²

Posten

Gesamtes Vermögen

1. Grundpfandrechtl. gesicherte Darlehen
2. Wertpapierdarlehen und durch Schuldverschreibungen nach Nr. 6 und 7 gesicherte Forderungen
3. Darlehen an EWR-/OECD-Staat, seine Regionalreg. Gebietskörperschaften, internat. Organisationen u.ä.
- 4a) Darlehen an Unternehmen ohne Kreditinstitute
- 4b) Gesellschafterdarlehen an Grundstücksgesellschaft.
5. Policendarlehen
6. Pfandbriefe, Kommunalobligationen u. a. Schuldverschreibungen von Kreditinstituten⁷
7. Börsennotierte Schuldverschreibungen⁸
 - davon mit:
 - a) Investment Grade (AAA bis BBB)
 - b) Speculative Grade (BB bis B)
 - c) Default risk / Default (CCC bis D)
 - d) ohne Rating (nr)
8. Andere Schuldverschreibungen
9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten oder Genussrechten
 - darunter entfallen auf Forderungen gegenüber:
 - a) Kreditinstituten (einschl. deren Finanzierg.-SPV)
 - b) (Rück-)Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds
10. ABS, CLN u.a. Anlagen zur Übertragung von Kreditrisiken
11. Schuldbuchforderungen und Liquiditätspapiere
12. Notierte Aktien (Handel oder organisierter EWR-Markt, Handel oder and. org. Markt außerhalb EWR)
13. Nicht notierte Aktien und Gesellschaftsanteile
 - 1) darunter entfallen auf Anlagen bei Konzern-UN i.S.v. § 18 AktG nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 od. 4 AnlV⁹
 - 2) darunter Anteile in Private Equity
 - 3) darunter Anteile an ÖPP-Projektgesellschaften

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Buchwert ³	Zeitwert ⁴	stille Reserven (unsaldiert) ⁵	stille Lasten (unsaldiert) ⁶
02	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

Nw 671 Seite 4

Vierteljährlicher, bei Rück-VU halbjährlicher, Bericht über die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen und die Bedeckung der vt. Passiva¹

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Berichtszeitraum ²
671 04 6 1	_____	_____	_____

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		Buchwert ³	Zeitwert ⁴	stille Reserven (unsaldiert) ⁵	stille Lasten (unsaldiert) ⁶
		TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
Gesamtes Vermögen	01				
	02				
Von Seite 3 Zeilen 22 und 23 (Posten 12. Aktien und 13. Beteiligungen) entfallen auf:	03				
a) Aktien/ Beteiligungen an Kreditinstituten	04				
b) Aktien/Beteiligungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds	05				
14a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an Grundstücksgesellschaften ¹⁰	06				
14b) Real Estate Investment Trust – AG od. vergleichb. Kapitalges. mit Sitz im EWR oder OECD	07				
14c) Aktien/Anteile an geschlossenen Immobilienfonds	08				
15. Anteile an Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentgesellschaften	09				
davon entfallen auf:	10				
1) Aktien u. Genussrechte, zugelassen z. Handel organisierten EWR-Markt oder außerhalb EWR	11				
2) nicht notierte Aktien, Genüsse u. Nachrang-Ford. + Beteiligungen (inkl. ÖPP-Projektgesellsch.)	12				
3) Anteile an Immobilien und Immobilien-gesellschaften oder REITs	13				
4) Schuldverschreibungen nach Nr. 6, 7 Bst. a, b, c und 8	14				
5) (Schuldschein-)Darlehen nach Nr. 3, 4 Bst. a und Forderungen nach Nr. 1, 11	15				
6) ABS / CLN u. a. Anlagen zur Übertragung von Kreditrisiken	16				
7) Anlagen bei Kreditinstituten nach Nr. 18	17				
8) Restwert u. nicht transparente Fonds (nicht Pos. 1) - 7) zuzuordnen), inkl. Hedgef./Rohstoffr.	18				
16. Anlagen bei Kreditinstituten	19				
17. Anlagen in der Öffnungsklausel	20				
18. Andere Kapitalanlagen bzw. Anlagen mit Genehmigung der BaFin	21				
19. Summe der Kapitalanlagen	22				
darunter direkt und indirekt (über Fonds) gehaltene Anlagen (aus der Nw 673): ¹¹	23				
1) Strukturierte Produkte (R 3/99)	24				
2) Anlagen, über die Rohstoffrisiken eingegangen werden	25				
3) Hedgefonds und an Hedgefonds gebundene Anlagen (R 7/2004 (VA))	26				

Nw 671 Seite 5

Vierteljährlicher, bei Rück-VU halbjährlicher, Bericht über die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen und die Bedeckung der vt. Passiva¹

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
671 05 6 1

Unternehmen
Reg-Nr./Pb

GJ
MMJJ

Berichts-
zeitraum²

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Buchwert ³	Zeitwert ⁴	stille Reserven (unsaldiert) ⁵	stille Lasten (unsaldiert) ⁶
	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro	TsdEuro
Posten				
I. Sicherungsvermögen / bei Rück-VU qualifiziertes Vermögen¹²				
A Summe der Kapitalanlagen (= Seite 02 Posten 19.)	01			
B Andere zur Bedeckung geeignete Aktiva	02			
C Anteile der Rückversicherer und Zweckgesellsch. gemäß § 66 Abs. 6a Sätze 1 bis 3 VAG	03			
D Summe der zur Bedeckung geeigneten Aktiva = IST = A + B + C („Brutto“)	04			
E Betrag der zu bedeckenden vt. Passiva = SOLL („Brutto“ gem. §§ 66 Abs. 1a, 121b Abs. 2 S. 1 VAG)	05			
F Anteile d. Rückversicherer u. Zweckges. an den vt. Bruttoreückst. in I.E gem. § 121b Abs. 2 S. 3, 4 VAG	06			
G beim Vorversicherer gestellte Bardepots gem. § 121b Abs. 2 Satz 2 VAG	07			
H Betrag der zu bedeckenden vt. Passiva = SOLL = E - F - G („Netto“ gem. § 121b Abs. 2 VAG)	08			
I Über- / Unterdeckung = D - H	09			
II. Sonstiges gebundenes Vermögen¹²	10			
A Summe der Kapitalanlagen	11			
B Andere zur Bedeckung geeignete Aktiva	12			
C Summe der zur Bedeckung geeigneten Aktiva = IST = A + B („Netto“)	13			
D Betrag der zu bedeckenden vt. Passiva („Brutto“ gem. § 54 Abs. 5 Satz 1 VAG)	14			
E Anteile d. Rückversicherer u. Zweckges. an den vt. Bruttoreückstellg. in II.D gem. § 54 Abs. 5 S. 2, 3 VAG	15			
F Aktiva gem. § 54 Abs. 5 Sätze 4 und 5 VAG	16			
G Betrag der zu bedeckenden vt. Passiva = SOLL = D - E - F („Netto“ gem. § 54 Abs. 5 VAG)	17			
H Über- / Unterdeckung = C - G	18			
I.+II. Gebundenes Vermögen¹²	19			
A Summe der zur Bedeckung geeigneten Aktiva = IST = I.D + II.C	20			
B Betrag der zu bedeckenden vt. Passiva = SOLL = I.H + II.G	21			
C Über- / Unterdeckung = (I.D + II.C) - (I.H + II.G)	22			
III. Restliches Vermögen	23			
A Summe der Kapitalanlagen	24			
IV. Gesamtes Vermögen	25			
A Summe der Kapitalanlagen (= Seite 04 Posten 19.)	26			

Anmerkungen zur Nw 671

- ¹ Die Struktur der Nachweisung orientiert sich in den Posten 1 bis 18 auf den Seiten 01-04 an den Anlagekategorien der Anlageverordnung. Unter dem Posten 19 wird jeweils die Summe der Kapitalanlagen nach Buchwerten, nach Zeitwerten sowie die Summe der stillen Reserven und der stillen Lasten ermittelt. Auf der Seite 05 ist die vierteljährliche Bedeckungsrechnung für das Sicherungsvermögen und das sonstige gebundene Vermögen darzustellen.

Rückversicherungsunternehmen haben auf den Seiten 01 und 02 beim qualifizierten Vermögen unter den Posten 1-16 in der Spalte 01 jeweils die Anlagen einzutragen, die der verbalen Umschreibung der Posten 1-16 entsprechen. Die genauen Kriterien, die § 2 Abs. 1 AnIV für derartige Anlagen vorgibt, brauchen dazu nicht erfüllt zu sein, weil die AnIV für diese Unternehmen nicht gilt. Anlagen im Posten 17 (Anlagen in der Öffnungsklausel) gibt es deshalb nicht. Unter dem Posten 18 (Andere Kapitalanlagen bzw. Anlagen mit Genehmigung der BaFin) sind andere, nicht unter den Posten 1-16 zuordenbare, Kapitalanlagen anzugeben. Auf der Seite 05 haben Rückversicherungsunternehmen halbjährlich Angaben zur Bedeckung der vt. Passiva durch das qualifizierte Vermögen zu machen.

- ² Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennziffern anzugeben:

- a) zum 31. März: 1
- b) zum 30. Juni: 2
- c) zum 30. September: 3
- d) zum 31. Dezember: 4

- ³ Der Buchwert in Spalte 01 ist entsprechend des Vermögensblocks aus der Nachweisung 670 Spalten 02 (Sicherungsvermögen) und 01 (Gesamtvermögen) zu übertragen, teilweise sind die Werte zusammenzufassen. Die vier Spalten der Nachweisung sind über folgende Beziehung plausibilisiert:

Buchwert + stille Reserven ./ . stille Lasten = Zeitwert

- ⁴ Sofern die BaFin im Einzelfall nichts anderes bestimmt, sind die Zeitwerte aller Kapitalanlagen entsprechend den §§ 55 und 56 RechVersV vierteljährlich zu ermitteln.

Kapitalanlagen, die im Einzelfall mit Zustimmung der BaFin mit ihrem Buchwert (= Nennwert) angesetzt werden, sind mit ihrem Nennbetrag, saldiert um den noch nicht aufgelösten Unterschiedsbetrag, gemäß § 341c Abs. 2 HGB anzusetzen.

Sofern der genaue Zeitwert von Hedgefonds nicht zeitnah ermittelbar ist, kann der zeitnah geschätzte Nettoinventarwert für die Zeitwertermittlung herangezogen werden.

- ⁵ In der Spalte 03 ist die Summe der Differenzbeträge einzutragen, die sich für die Fälle ergeben, in denen der Zeitwert einzelner Kapitalanlagen höher ist als der Buchwert aus Spalte 01.

- ⁶ In der Spalte 04 ist die Summe der Differenzbeträge einzutragen, die sich für die Fälle ergeben, in denen der Zeitwert einzelner Kapitalanlagen niedriger ist als der Buchwert aus Spalte 01.

- ⁷ Dieser Anlageart der nicht notierten Schuldverschreibungen zuzuordnen sind auch die Inhaberschuldverschreibungen, die aufgrund kraft Gesetzes bestehender besonderer Deckungsmasse zusätzlich die Voraussetzungen der Nr. 6, aber nicht gleichzeitig die Voraussetzungen der Nr. 7 erfüllen.

- ⁸ Der Anlageart der notierten Schuldverschreibungen zuzuordnen sind die Anlagen im Sinne der Nr. 7 sowie die notierten Inhaberschuldverschreibungen, die aufgrund kraft Gesetzes bestehender besonderer Deckungsmasse zusätzlich die Voraussetzungen der Nr. 6 erfüllen.

- ⁹ Diese Angabe dient der Überprüfung von § 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4 AnIV, wonach Anlagen bei Konzernunternehmen i.S.v. § 18 AktG - ohne Anteile an Unternehmen die konzernfremde Beteiligungen, Immobilien oder Unternehmen, deren alleiniger Zweck im Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht - sowie Anlagen an Unternehmen, die wesentliche Funktionsausgliederungs- oder Dienstleistungen für das VU oder seine Konzernunternehmen erbringen, nicht für das gebundene Vermögen qualifiziert sind.

- ¹⁰ Die Buchwerte und Zeitwerte der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken sind abzüglich der auf ihnen lastenden Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an Grundstücksgesellschaften, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind in der Spalte „Buchwert“ mit ihren Anrechnungswerten für das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert eines Grundstücks, grundstücksgleichen Rechts oder Anteils an einer Grundstücksgesellschaft

geringer ist als der Buchwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Buchwert, ist die Differenz im restlichen Vermögen als Minusposten anzusetzen.

¹¹ Hier sind sowohl einfache als auch komplexe Produkte (Anwendung des R 3/2000) einzutragen. Die Positionen sollten im Wesentlichen den Posten 3., 4. bzw. 5. aus der Nw 673 entsprechen.

¹² Die Posten zur vierteljährlichen Bedeckungsrechnung sind für das Sicherungsvermögen und das sonstige gebundene Vermögen auszufüllen und zum gebundenen Vermögen zu aggregieren.

Unter den Posten I.B und II.B können in den Spalten 01 und 02 als andere zur Bedeckung geeignete Aktiva die Nutzungsansprüche (fällige Zins- und Mietforderungen sowie abgegrenzte Zinsen und Mieten) eingetragen werden. Nur Rückversicherer können hier auch Abrechnungsforderungen eintragen, sofern diese die Voraussetzungen des R 6/2005 (VA) Teil B. II. 2. c) erfüllen.

Im Posten I.C können nur Beträge eingetragen werden, sofern es sich um einen Erstversicherer handelt und eine Anrechnung der Anteile der Rückversicherer und Zweckgesellschaften auch nach § 66 Abs. 6a Satz 3 i. V. m. § 67 VAG zulässig ist (Satz 3 betrifft die Beitragsüberträge und Schadenrückstellung in der Lebensversicherung, in der UPR nach § 11d VAG und in der Krankenversicherung der in § 12 VAG genannten Art und in der privaten Pflegepflichtversicherung nach § 12f VAG, für die Schaden-/Unfallversicherung gelten die Sätze 1 und 2 uneingeschränkt).

In den Posten I.H und II.G sind die zu den Berichtsstichtagen geschätzten Sollwerte des Sicherungsvermögens bzw. des sonstigen gebundenen Vermögens einzutragen. Entsprechend §§ 66 Abs. 1a und 54 Abs. 5 VAG i.V.m. der Nachweisung 103 Seite 01 BerVersV erfolgt die Ermittlung des Sicherungsvermögens-Solls auf Bruttobasis und beim Soll des sonstigen gebundenen Vermögens auf Nettobasis. Hinweise zu den Schätzungen finden sich im hierzu veröffentlichten Merkblatt. Die Posten I.F und I.G entfallen für Erstversicherer mit der Folge, dass Posten I.E dem Posten I.H entspricht.

In den Posten I.I und II.H ergibt sich jeweils die Über- oder Unterdeckung des Sicherungsvermögens und sonstigen gebundenen Vermögens aus der Differenz von IST und SOLL. Dabei sind für die Über- oder Unterdeckung in Spalte 01 die Buchwerte des IST und SOLL maßgeblich, wobei eine Unterdeckung des sonstigen gebundenen Vermögens durch eine entsprechende Überdeckung des Sicherungsvermögens ausgeglichen werden kann. Spalte 02 spiegelt mit den Zeitwerten der Vermögensanlagen für das IST und den Buchwerten der vt. Passiva für das SOLL ggf. eine Unterwertigkeit des Sicherungsvermögens bzw. des sonstigen gebundenen Vermögens wider.

Rückversicherungsunternehmen haben unter I. Angaben zur Bedeckung der vt. Passiva durch das qualifizierte Vermögen zu machen. Der Posten I.C entfällt dabei.

Da der Abschnitt II. Sonstiges gebundenes Vermögen für Rückversicherungsunternehmen nicht anwendbar ist, entsprechen die Zeilen 22, 23 und 24 den Zeilen 06, 10 und 11 (EDV-technische Gründe).